

(203—2) Nr. 7622.

Rundmachung

Hinsichtlich der Ausfolgung neuer Couponsbogen zu den Obligationen der Grundentlastungsfonde in den Königreichen Ungarn (einschließlich der ehemaligen Wojwodschafft Serbien und des Temeser Banates) und Croatien und Slavonien.

Am 1. November 1864 ist der letzte der, den Obligationen der Grundentlastungsfonde in den Königreichen Ungarn (einschließlich der ehemaligen Wojwodschafft Serbien und des Temeser Banates) und Croatien-Slavonien beigegebenen Coupons fällig und es tritt die Nothwendigkeit ein, diese Obligationen mit neuen Couponsbogen zu versehen.

In Bezug auf die Hinausgabe dieser neuen Couponsbogen werden folgende, zwischen der k. ungarischen, dann der k. dalmatinisch-croatisch-slavonischen Hofkanzlei vereinbarte Bestimmungen zur allgemeinen Kenntniß gebracht:

1. Die Ausgabe der neuen Couponsbogen zu den benannten Grundentlastungs-Obligationen hat am 2. November 1864 zu beginnen.

2. Die Couponsbogen zu den ungarischen (inclusive serbisch-banater) Obligationen können nicht nur bei der Grundentlastungsfondskasse in Ofen, und jene zu den croatisch-slavonischen Obligationen nicht nur bei der Grundentlastungsfondskasse in Agram, sondern auch in Wien, und zwar bei der k. k. Staatsdepositenkasse daselbst; in den anderen Königreichen und Ländern aber bei den Grundentlastungsfondskassen; ferner in Ungarn auch bei der k. k. Landeshauptkasse in Temesvar, bei den k. k. Landesfilialkassen in Preßburg, Dedenburg, Kaschau, und bei der k. k. Sammlungskasse in Großwardein erhoben werden.

3. Meldet sich die Partei zur Erhebung von Couponsbogen zu ungarischen (inclusive serbisch-banater) Obligationen bei der Grundentlastungsfondskasse in Ofen und zu croatisch-slavonischen Obligationen bei der Grundentlastungsfondskasse in Agram vom 2. November 1864 an, so hat sie die Original-Obligationen beizubringen und die Kassa wird, wenn Letztere mit dem Inhalte der Liquidationsbücher übereinstimmen, und gegen die Ausfolgung der Coupons kein Anstand obwaltet, dieselben gegen ungestempelte Empfangsbestätigung ausfolgen und zugleich die geschehene Ausfolgung auf den Obligationen ersichtlich machen. Die Empfangsbestätigungen über Coupons zu ungarischen (inclusive serbisch-banater) Obligationen sind übrigens für jedes ehemalige Verwaltungsgebiet abgesondert auszustellen.

4. Wünscht die Partei die Couponsbogen bei einer anderen Grundentlastungsfondskasse vom 2. November 1864 ab, zu beheben, so hat sie die Original-Schuldverschreibungen mittelst einer in triplo beizubringenden, nach dem beigegebenen Formulare verfaßten Konsignation bei jener Kasse zu überreichen, bei welcher sie die Coupons zu erheben beabsichtigt. — Diese Kasse wird die Konsignation mit den Schuldverschreibungen vergleichen, bei richtigem Befunde letztere der Partei zurückstellen, sich sodann um die Zusendung der Coupons an die betreffende Kasse verwenden, und die Coupons nach deren Einlagen der Partei gegen abermalige Vorweisung der Original-Schuldverschreibungen und Beibringung ungestempelter, für jeden Fond und für jedes Verwaltungsgebiet abgesondert auszustellender Empfangsbestätigungen und gegen Vergütung der für die Zusendung entfallenden Gebühr ausfolgen.

Diese Gebühr wird für jede Sendung nebst der unveränderlichen Grundtaxe von 15 Kreuzern mit der Hälfte des tarifmäßigen Werthporto bemessen.

5. Wenn die Partei die Couponsbogen bei der k. k. Staatsdepositenkasse in Wien (Singerstraße, Bankgebäude) zu erheben wünscht, so

kann sie sich dießfalls bei der letzteren schon innerhalb des Zeitraumes vom 1. Juni bis Ende August 1864 unter Vorweisung der Original-Schuldverschreibungen und Beibringung einer nach dem beigegebenen Formulare verfaßten einfachen Konsignation anmelden.

Die Anmeldung während dieses Zeitraumes enthebt die Partei von der Zahlung der ad 4. erwähnten Gebühr und beginnt die Ausfolgung der Couponsbogen hinsichtlich der im obigen Zeitraume erfolgten Anmeldungen gegen abermalige Vorweisung der Original-Obligationen und Beibringung ungestempelter, für jeden Fond und für jedes Verwaltungsgebiet abgesondert auszustellender Empfangsbestätigungen am 2. November 1864.

Erfolgt die Anmeldung nicht in den oben genannten drei Monaten, so ist sich am 2. November 1864 an, nach den Bestimmungen des Absages 4 zu benehmen.

6. Wünscht eine Partei Couponsbogen zu ungarischen (inclusive serbisch-banater) Obligationen bei der k. k. Landeshauptkasse in Temesvar, bei den k. k. Landesfilialkassen in Preßburg, Kaschau, Dedenburg, oder bei der k. k. Sammlungskasse in Großwardein zu erheben; so hat sie dießfalls bei jener Kasse, wo sie dieselben erheben will, vom 1. Juni 1864 an, unter Vorweisung der Original-Schuldverschreibungen und Beibringung einer nach dem beigegebenen Muster verfaßten Konsignation die Anmeldung zu machen.

Erfolgt die Anmeldung bis Ende September 1864, so ist die Konsignation in einfacher, erfolgt sie aber nach dem letzten September 1864, so ist sie in dreifacher Ausfertigung beizubringen.

Behufs der am 2. November 1864 beginnenden Erfolgung der Couponsbogen sind die Original-Obligationen abermals vorzuweisen,

und sind ungestempelte, für jedes Verwaltungsgebiet abgesondert auszustellende Empfangsbestätigungen beizubringen.

Wollen Parteien durch Vermittlung dieser Kassen Couponsbogen zu kroatisch-slavonischen Obligationen erhalten, so ist sich vom 2. November 1864 ab, nach den Bestimmungen des Absages 4 zu benehmen.

7. Hinsichtlich jener Obligationen, welche bei der privilegierten österreichischen Nationalbank in Wien oder deren Filialen verpfändet oder deponirt sind, wird die Nationalbank, beziehungsweise deren Filiale, wenn die Partei bei derselben darum ersucht, die Erhebung der neuen Coupons selbst veranlassen.

8. Behufs der Erlangung der neuen Coupons zu jenen Obligationen, welche sich bei den Waisenkommissionen, beziehungsweise bei den Waisenämtern oder in gerichtlicher Aufbewahrung befinden, haben sich die verwahrenden Aemter, wenn sie die Coupons zur Verfallszeit selbst zu realisiren pflegen, an die betreffenden Kassen unter Beibringung der Original-Obligationen zu wenden, bezüglich jener deponirten Obligationen aber, von welchen die Coupons zur Verfallszeit an die Parteien ausgefolgt werden, bleibt es den betreffenden Vermögensverwaltern überlassen, sich die zeitweilige Erfolgung der deponirten Obligationen zum Zwecke der Anmeldung beziehungsweise Couponserhebung zu erwirken.

9. Die Blanquetten zu den Konsignationen werden bei den im Absage 2 bezeichneten Kassen unentgeltlich verabfolgt.

Wien den 6. Mai 1864.

Von der königlich-ungarischen Hofkanzlei

und

Von der königlichen Hofkanzlei für Dalmatien, Kroatien und Slavonien.

Formular zu den Konsignationen.

Zur Darnachachtung:

- 1) Ueber die Obligationen eines jeden Fonds beziehungsweise Verwaltungsgebietes sind abgesonderte Konsignationen zu überreichen.
- 2) Die Obligationen sind nach Kapitalkategorien in numerischer Ordnung aufzuführen.
- 3) Die Anmerkungskolonne ist freizulassen.
- 4) Am Schlusse ist die Stückzahl und der Gesamtbetrag der Obligationen anzuführen. Die Konsignation ist mit der Namensfertigung und der Angabe des Wohnortes des Uebersichters zu versehen.

Konsignation Nr.

über nachstehende Obligationen des Grundentlastungsfondes in ehemaligen Verwaltungsgebietes in bezüglich welcher die Erfolgung der neuen Couponsbogen bei der Kassa gewünscht wird.

Stückzahl	Capital-Kategorie à fl.	Numer	Intestation	Anmerkung
der Obligationen				
15	10.000	318	Arthur v. Mezey	
1	"	745	Stefan Sambo	
1	"	1024	Carl Bauer	
1	"	4017—4028	Witwe Maria v. Döry	
1	5000	823	Ladislauß Graf Almáßy	
1	1000	6139	"	
1	"	6216	Johann Schüß	
1	"	7001	"	
1	"	7089	"	
5	"	10.556	"	
1	500	120	"	
1	100	534	"	
1	"	912	"	
3	"	11.611	Andreas Nagy	
1	50	29	"	
2	"	340	Johann Schüß	
27 Stücke im Gesamtbetrage von fl. 160.900.				

Johann Wolf.
(Wohnort.)

(215-2)

Nr. 4268.

Rundmachung.

Mit dem zweiten Semester des laufenden Schuljahres ist der zweite Platz der Gregor Döttinger'schen Studentenstiftung im jährlichen Ertrage von 52 fl. 50 kr. in Erledigung gekommen.

Zum Genuße dieser Stiftung, welche vom Gymnasium angefangen auf keine Studienabtheilung beschränkt ist, sind Studierende aus den Pfarren Oberlaibach, Billachgraz und Beldeß berufen.

Das Präsentationsrecht steht dem Pfarrer in Horjul zu.

Bewerber um dieses Stipendium haben ihre, mit dem Tauffcheine, dem Dürftigkeits- und Impfungszeugnisse, dann mit den Studienzeugnissen von den letzten zwei Schul-Semestern belegten Gesuche im Wege der vorgesetzten Studiendirektion bis

24. Juni l. J.

hierher zu überreichen.

Von der k. k. Landesregierung für Krain.

Laibach am 24. Mai 1864.

(201-3)

Nr. 6823.

Rundmachung.

Von der k. k. Finanz-Landes-Direktion in Graz wird bekannt gemacht, daß der k. k. Tabak-Subverlag in Mann, im politischen Bezirke gleichen Namens, im Wege der öffentlichen Konkurrenz mittelst Ueberreichung schriftlicher Offerte dem geeignet erkannten Bewerber verliehen werden wird.

Die Offerte sind versiegelt bis längstens

21. Juni l. J.,

Mittags 12 Uhr, bei dem Vorstande der k. k. Finanz-Bezirks-Direktion in Marburg zu überreichen.

Der Erträgnisausweis, die Nachweisung der Verlags-Auslagen, sowie die näheren Bedingungen können bei der k. k. Finanz-Bezirks-Direktion Marburg und bei dem Steueramte Mann eingesehen werden.

Im Uebrigen wird sich auf die ausführliche Rundmachung im Nr. 128 dieser Zeitung berufen.
Graz am 30. Mai 1864.

(214-2)

Nr. 108 pr.

Konkurs-Ausschreibung

für eine Rechnungs-Offizialstelle mit 500 fl. Jahresgehalt bei der Finanz-Direktion in Laibach.

Siehe Amtsblatt der „Laib. Zeitg.“ Nr. 133.

k. k. Finanz-Direktion Laibach am 10. Juni 1864.

(212-2)

Nr. 1219 pr.

Konkurs-Rundmachung.

Im Sprengel des steierm.-krain.-krain. Oberlandesgerichtes ist eine systemisirte Auskultantenstelle mit dem Adjutum jährl. 315 fl. für das Herzogthum Steiermark zu besetzen.

Bewerber haben ihre Gesuche im vor-schriftsmäßigen Wege

bis Ende d. M.

einzubringen.

Vom Präsidium des k. k. Oberlandesgerichtes in Graz am 5. Juni 1864.

(205-2)

Nr. 3158.

Rundmachung.

Laut hohen k. k. Landespräsidial-Erlasses vom 28. Mai 1864, 3. 994/P., haben Seine k. k. Apostolische Majestät mit Allerhöchster Entschließung vom 1. April d. J. die Anwerbung von Freiwilligen-Corps von beiläufig 6000 Mann Landtruppen und 300 Matrosen in der österr. Monarchie für mexikanische Kriegsdienste allergnädigst zu bewilligen, und mit der

Allerhöchsten Entschließung vom 1. Mai d. J. die Bestimmungen zu genehmigen geruht, unter welchen die Anwerbung dieses Freiwilligen-Corps in den k. k. Staaten gestattet wird.

Die freiwillige Werbung geschieht:

a) durch unmittelbaren Uebertritt aus der Armee;
b) durch Anwerbung aus der Population.

Es können ad b) in die mexikanische Armee eintreten:

1. in der Heimat erwerbsuchende Reservisten des zweiten Jahrganges, die Stellvertreter, und die übrigen stillschweigend fortbienenen Individuen, die überhaupt berechtigt sind mit Ende Juni l. J. gänzlich ihre Entlassung aus der Armee zu nehmen;

2. diejenigen österreichischen Staatsbürger aus dem Civile, welche der Militärpflicht gänzlich entsprochen haben.

Derjenige, der angeworben zu werden wünscht, muß christlicher Religion, ledig oder kinderloser Witwer und nicht über 40 Jahre alt sein, und muß wenigstens eine Körpergröße von 59 Zoll haben; bei den Matrosen hingegen ist das Körpermaß nicht maßgebend.

Die Anwerbung geschieht auf sechs Jahre, und kann nach Umständen verlängert werden, wobei bemerkt wird, daß im Falle des Austrittes nach 6 Jahren besondere Begünstigungen bezüglich der Ansiedlung in Mexiko, respective Betheilung mit Ackergrund, oder kostenfreie Rückkehr in die Heimat, gewährt sind.

Die Anwerbung beginnt am 15. Juli 1864 und dauert bis 15. Jänner 1865, wenn der Bedarf nicht früher gedeckt werden sollte.

Diejenigen, welche dem Stadtbezirke Laibach angehören, und in mexikanische Dienste treten wollen, können sich hieramts melden, um die weiteren Bedingungen zu vernehmen.
Stadtmagistrat Laibach am 3. Juni 1864.

Nr. 134.

1864.

Intelligenzblatt zur Laibacher Zeitung.

15.

Juni.

(1144-1)

Nr. 1210.

Edikt.

Von dem k. k. Bezirksamte Planina, als Gericht, wird bekannt gemacht:

Es habe Gregor Rinz von Selsach, hiergerichts die Klage de praes. 12. März 1864, 3. 1012, auf Verjährung und Erloschenklärung nachstehender, auf seiner Realität sub Rkf.-Nr. 629 ad Haasberg haftenden Forderungen eingebracht, als: der Forderung.

- 1) der Maria Sparnblek von Unterseedorf aus dem Schuldscheine vom 7. Februar 1822 pr. 134 fl. 32 kr. 1 1/2 pr. c. s. c.;
- 2) des Matthäus und der Maria Jrg aus dem Vergleiche vom 1. März 1823 à pr. 27 fl. 9 kr. c. s. c.;
- 3) des Mathias und Thomas Souko von Bresse aus dem Schuldscheine vom 27. Oktober 1800 pr. 100 fl. c. s. c.;
- 4) des Thomas Souko von Niederdorf, aus dem Vergleiche vom 1. April 1819 und dem Schuldscheine vom 27. Oktober 1800 pr. 107 fl. 33 kr. c. s. c., und
- 5) der Barbara Sparnblek aus dem Ehrsatzvertrage vom 25. Jänner 1820 pr. 100 fl. c. s. c.

Nachdem der Aufenthaltsort dieser Gläubiger und deren Rechtsnachfolger dem Gerichte unbekannt ist, so wurde denselben Gregor Riebe von Seedorf zum Curator ad actum aufgestellt, wovon dieselben mit dem Beisatze verständigt werden, daß sie zu der, unter den Contumazfolgen des §. 29 C. O. auf den

31. August 1864,

Vormittags 9 Uhr, hiergerichts anberaumten Verhandlungstagung entweder selbst zu erscheinen oder einen andern Vertreter rechtzeitig namhaft zu machen haben, widrigenfalls auf ihre Gefahr und Kosten mit dem genannten Curator verhandelt werden wird.

k. k. Bezirksamt Planina, als Gericht, am 28. März 1864.

(1148-1)

Nr. 1196.

Exekutive Feilbietung.

Von dem k. k. Bezirksamte Planina, als Gericht, wird hiemit bekannt gemacht:

Es sei über das Ansuchen des Andreas Schniderschitz von Zirknitz, Haus-Nr. 149, gegen Matthäus Schniderschitz von Zirknitz Haus-Nr. 148 wegen, aus dem Vergleiche vom 20. November 1859, 3. 7169, schuldiger 136 fl. 50 kr. d. W. c. s. c., in die exekutive öffentliche Versteigerung der, dem Letztern gehörigen, im Grundbuche der Pfarrgilde Zirknitz sub Rkf.-Nr. 7, Urb.-Nr. 7, vorkommenden Realität im gerichtlich erhobenen Schätzungswerte von 3300 fl. d. W. gewilliget, und zur Vornahme derselben die exekutive Feilbietungstagung auf den

5. Juli

in der Gerichtskanzlei, zur Vornahme der letzten aber auf den

4. August l. J.,

Vormittags um 10 Uhr, im Orte der Realität mit dem Anbange bestimmt worden, daß die feilzubietende Realität nur bei der letzten Feilbietung auch unter dem Schätzungswerte an den Meistbietenden hintangegeben werde.

Das Schätzungsprotokoll, der Grundbuchs-extract und die Lizitationsbedingungen können bei diesem Gerichte in den gewöhnlichen Amtsstunden eingesehen werden.

k. k. Bezirksamt Planina, als Gericht, am 12. März 1864.

(1149-1)

Nr. 2144.

Exekutive Feilbietung.

Von dem k. k. Bezirksamte Planina, als Gericht, wird hiemit bekannt gemacht:

Es sei über das Ansuchen des Anton Merchar von Büchelsdorf, gegen Lukas Mahnizh von Mannitz wegen, aus dem gerichtlichen Vergleiche vom 26. Oktober 1860, 3. 5672, schuldiger 32 fl. d. W. c. s. c., in die exekutive öffentliche Versteigerung der, dem Letztern gehörigen, im Grundbuche Haasberg sub Rkf.-Nr. 150 1/2, 206/2, 217/1, 217/6, vorkommen-

den Realität im gerichtlich erhobenen Schätzungswerte von 505 fl. d. W. gewilliget, und zur Vornahme derselben die drei Feilbietungs-Tagsagungen auf den

1. Juli,
2. August und
3. September 1864,

jedemal Vormittags von 10 — 12 Uhr, im Gerichtssitze mit dem Anbange bestimmt worden, daß die feilzubietenden Realität nur bei der letzten Feilbietung auch unter dem Schätzungswerte an den Meistbietenden hintangegeben werde.

Das Schätzungsprotokoll, der Grundbuchs-extract und die Lizitationsbedingungen können bei diesem Gerichte in den gewöhnlichen Amtsstunden eingesehen werden.

k. k. Bezirksamt Planina, als Gericht, am 11. Mai 1864.

(1152-1)

Nr. 2397.

Exekutive Feilbietung.

Von dem k. k. Bezirksamte Stein, als Gericht, wird bekannt gemacht: Es werde über Ansuchen der Maria Zwack von Podgler, nun in Pottok, gegen Maria Skerbinz von Pottok als Erbschebin der im Exekutionswege um 552 fl. C. M. veränderten, früher dem Kaspar Skerbinz von Pottok gehörig gewesenen, im Grundbuche Kreuz sub Urb.-Nr. 227 a, Rkf.-Nr. 177 a vorkommenden Realität in die Realisation dieser Realität, wegen nicht erfüllter Lizitationsbedingungen gewilliget, und zu deren Vornahme die Tagsagung auf den

16. Juli l. J.,

früh von 9 bis 12 Uhr, in der Gerichtskanzlei mit dem Beisatze angeordnet, daß diese Realität bei dieser Tagsagung um jeden Anbot hintangegeben werden wird.

Das Schätzungsprotokoll, der Grundbuchs-extract und die Lizitationsbedingungen können hiergerichts eingesehen werden.

k. k. Bezirksamt Stein, als Gericht, am 13. Mai 1864.

(1153-1)

Nr. 2493.

Exekutive Feilbietung.

Von dem k. k. Bezirksamte Stein, als Gericht, wird hiemit bekannt gemacht:

Es sei über das Ansuchen des Anton Praprotnik von Maria Laufen, Bezirks Radmannsdorf, gegen Michael Zeisch von Utitz wegen, aus dem gerichtlichen Vergleiche vom 12. März 1860, Nr. 1298, schuldiger 80 fl. d. W. c. s. c., in die exekutive öffentliche Versteigerung der dem Letztern gehörigen, im Grundbuche des Gutes Neutthal sub Rkf.-Nr. 10, vorkommenden Ganzhube im gerichtlich erhobenen Schätzungswerte von 2786 fl. 40 kr. d. W. gewilliget, und zur Vornahme derselben die drei Feilbietungstagungen auf den

20. Juli,

20. August und

20. September l. J.,

jedemal Vormittags um 9 Uhr, in loco der Realität mit dem Anbange bestimmt worden, daß die feilzubietende Realität nur bei der letzten Feilbietung auch unter dem Schätzungswerte an den Meistbietenden hintangegeben werde.

Das Schätzungsprotokoll, der Grundbuchs-extract und die Lizitationsbedingungen können bei diesem Gerichte in den gewöhnlichen Amtsstunden eingesehen werden.

k. k. Bezirksamt Stein, als Gericht, am 20. Mai 1864.

(1154-1)

Nr. 2545.

Erinnerung

an Elisabeth Petash, verehelicht gewesen Starre, und deren allfällige Rechtsnachfolger.

Von dem k. k. Bezirksamte Stein, als Gericht, wird der Elisabeth Petash, verehelicht gewesen Starre und deren allfälligen Rechtsnachfolgern unbekannt daselbst und Aufenthaltes hiermit erinnert:

Es habe der Prodigus Casper Starre von Sparuzhna, durch seinen Curator Matthäus Sorr von ebendort, wider